

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für den Kreis Höxter und
die kreisangehörigen Kommunen
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Inhalt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die nachfolgende Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2023 für den Regierungsbezirk Detmold im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung gegenüber der Bezirksregierung Detmold Dezernat 32 - Regionalentwicklung - abzugeben.

A. Neuaufstellung des Regionalplans OWL:

Zu den allgemeinen Aspekten der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird auf die Beschlussvorlage 2021/KT/0033 verwiesen.

B. Verfahren

In der Zeit vom 01.11.2020 bis einschließlich zum 31.03.2021 wurde das erste Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL durchgeführt. Der Kreis Höxter hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 23.03.2021 eine Stellungnahme hierzu gegenüber der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold abgegeben (2021/KT/0033).

Das Erörterungsverfahren gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wurde in dem Zeitraum vom 7. September 2022 bis 11. November 2022 mit den öffentlichen Stellen durchgeführt.

Das Erörterungsverfahren wurde durch einen Erörterungstermin in Beverungen am 22.09.2022 und das elektronische Verfahren abgewickelt. Der Kreis Höxter hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 08.11.2022 hierzu gegenüber der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold eine Stellungnahme abgegeben (2022/KT/0081).

Im Rahmen des Erörterungsverfahrens wurde seitens des Kreises Höxter, bis auf eine Ausnahme, ein Ausgleich der Meinungen erzielt.

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die geänderte Fassung des Planentwurfs für die zweite öffentliche Auslegung beschlossen.

Die zweite Auslegung findet in der Zeit vom 08.08. bis 09.10.2023 statt. Während dieser Auslegung können seitens der Behörde und Öffentlichkeit erneut Stellungnahmen abgegeben werden.

C. Wichtigste Ziele und Inhalte der Änderung des Regionalplanentwurfs 2023 gegenüber dem Entwurf 2020:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Siedlung

Im Ziel S 7 „Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB“ sind nun Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen bei Ausschluss der Nutzungen im GIB gestrichen worden, so dass diese nun im Rahmen der Bauleitplanung möglich sind.

(eine ähnliche Intension sieht der Entwurf zur 2. Änderung des LEP im Ziel 10.2-12 und im Grundsatz 10.2-18 vor).

Im Ziel S 13 „Interkommunale Zusammenarbeit“ wird nun eine ausnahmsweise Zulässigkeit für die bauleitplanerische Umsetzung der regionalbedeutsamen GIB (reg-bedeut-GIB) auch ohne interkommunale Zusammenarbeit aufgenommen (Bedarfsnachweis, nicht außerhalb des reg-bedeut-GIB realisierbar, Erweiterung eines unmittelbar angrenzenden Betriebs, max. 10 % oder 10 ha des reg-bedeut-GIB und Entwicklung des reg-bedeut-GIB nicht beeinträchtigen; alles kumulativ).

Zum Ziel S 14 „GIB und ASB mit Zweckbindung“ und Ziel S 15 „Zweckgebundene GIB“ führt die Regionalplanungsbehörde ausführlich, nachvollziehbar und unmissverständlich aus, dass die Sicherung des Kraftwerkstandorts Beverungen-Würgassen für den Planungsraum OWL eine herausragende Bedeutung als Planungsziel hat und dass eine planerische Sicherung eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle an diesem Standort abgelehnt wird.

Beim Ziel S 18 „Zweckgebundene ASB“ werden nun auch die Kliniken zeichnerisch als Vorranggebiet dargestellt.

2. Freiraum

Neu eingeführt wird der Grundsatz F 10 „Biotopverbund“. Dabei sollen ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen gesichert und entwickelt werden, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen.

Ebenfalls neu ist der Grundsatz F 13 „Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen für den Schutz der Natur“. BSN sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Neu formuliert sind die Textlichen Festlegungen zu den Waldbereichen (Ziel F 22 „Waldbereiche“ und Grundsatz F 23 „Waldbereiche“). Nach der Rechtsprechung des BVerwG entspricht die Formulierung des Ziels 7.3-1 LEP NRW, welches ähnlich der Formulierung des Ziels F 20 „Waldbereiche“ des Regionalplanentwurfs 2020

ausgestaltet ist, allerdings nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielfestlegung zu stellen sind. Daher werden die Vorgaben zum Wald nun im Ziel F 22 und im Grundsatz F 23 neu formuliert.

Der Grundsatz F 25 „Waldvermehrung“ ist dahingehend ergänzt worden, dass die Träger der Landschaftsplanung geeignete Waldvermehrungsbereiche im Landschaftsplan darstellen sollen.

Hinzugefügt wurde der Grundsatz F 29 „Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers“. Danach soll die Nutzung der Grundwasserressourcen nachhaltig erfolgen. Die Bewirtschaftung soll sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientieren und die Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sicherstellen.

Gegenüber dem Entwurf 2020 sind nun neu hinzugekommen die Erläuterungskarte (EK) 5 Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten, EK 6 Landschaftsräume, EK 8 Biotopverbundstufen und EK 13 Klimarelevante Böden. In der EK 14 (vorher EK 10) Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe sind die Darstellungen geändert worden.

3. Verkehr

Der Grundsatz V 3 „Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radvorrangnetzes des Landes in OWL“ wird um Belange, die den (überörtlichen) Radverkehr berücksichtigen, erweitert.

4. Energieversorgung

Angesichts der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien hat es in den vergangenen Monaten zahlreiche rechtliche Änderungen sowohl auf der europarechtlichen als auch der nationalen Ebene gegeben. Alle Änderungen haben zum Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen. Neben den aktuellen Rechtsänderungen auf EU- und Bundesebene strebt die Landesregierung in NRW zudem eine 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Die 2. LEP-Änderung ist dabei auch vor dem Hintergrund der bundesrechtlich verbindlichen Flächenvorgaben notwendig. In NRW erfolgt die Umsetzung der entsprechenden Flächenvorgaben durch Ausweisung sogenannter Windenergiegebiete in den Regionalplänen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans OWL kann jedoch noch nicht

abschließend zu sämtlichen Fragestellungen eine regionalplanerische Steuerung bzw. Auseinandersetzung erfolgen. Dies hängt auch mit dem Verfahren zur Änderung des LEP NRW zusammen, welches im Mai 2024 abgeschlossen werden soll. Insbesondere die Ausweisung der zuvor genannten Windenergiegebiete im Regionalplan setzt zudem einen umfangreichen Planungsprozess voraus.

In Bezug auf die Entwicklung der Kommunen im Regierungsbezirk enthält der Regionalplan OWL notwendige Festlegungen, welche für die Arbeit der kommunalen Planungsträger von immenser Wichtigkeit sind. Infolgedessen erfolgt die zeichnerische und textliche Festlegung von Windenergiegebieten sowie die Auseinandersetzung mit weiteren Festlegungen für den Bereich erneuerbare Energien in einem gesonderten Sachlichen Teilplan.

Die Festlegungen des Regionalplans OWL werden dabei in die Erarbeitung für den Sachlichen Teilplan einbezogen, sodass eine Synchronisation der beiden Planwerke ermöglicht wird.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien und in diesem Zusammenhang insbesondere den Ausbau der Windenergie bis zur Rechtskraft des Sachlichen Teilplans weiterhin regionalplanerisch zu unterstützen, enthält der Regionalplan textliche Festlegungen, welche einen regionalplanerischen Rahmen für den notwendigen Ausbau bilden.

Es erfolgt eine für den weiteren Ausbau notwendige regionalplanerische Rahmensetzung. Regelungsinhalten, welchen es zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans OWL noch an hinreichenden Informationen, etwa aufgrund einer noch nicht abschließend absehbaren Rechtsentwicklung fehlt, bleiben demnach dem Sachlichen Teilplan vorbehalten.

Neu eingeführt werden die Grundsätze E 3 „Abstand von Freiflächen-Solarenergieanlagen“ (raumwirksamer Abstand zwischen einzelnen Anlagen) und E 4 „Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum“ (Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft).

D. detaillierte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans:

Anmerkung: Die Randnummern (RN) beziehen sich auf den Regionalplanentwurf 2023

Bei der Stellungnahme zur zweiten Auslegung beschränkt sich der Kreis auf Stellungnahmen zu den Änderungen im Regionalplanentwurf 2023 gegenüber dem Entwurf 2020.

Die Stellungnahme des Kreises beschränkt sich weiterhin auf grundsätzliche und kreisrelevante Aspekte des Regionalplans. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

besteht für jede Stadt die Möglichkeit, zu ihren stadt-spezifischen Belangen eine eigene Stellungnahme abzugeben.

Anhänge

Finanzielle Auswirkungen?	x	nein		ja
Im Haushaltsplan vorgesehen?	x	nein		ja
Betroffenes Produkt	41.4 - Kommunale Planung und Raumordnung			
Position im Teilergebnisplan				

1018732_002, Kreis Höxter

Inhalt

1. Siedlung:
Ziel S 7 „Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB“; RN 546

Hier sind nun gegenüber dem Entwurf 2020 Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen bei Ausschluss der Nutzungen im GIB gestrichen worden, so dass diese nun im Rahmen der Bauleitplanung möglich sind. Hiermit erfolgt eine Anpassung an den Entwurf zur 2. Änderung des LEP im Ziel 10.2-12 und im Grundsatz 10.2-18.

Die Streichung wird befürwortet, da es hierzu keiner Regelung im Regionalplan bedarf. (Hinweis)

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1018732_003, Kreis Höxter

Inhalt

Ziel S 9 „Flächenkontingente für Wohnbauflächen“; RN 577 i. V. m. Anlage 1 Regionalplan (Flächenkontingente der Kommunen; Seite 315)

Im Zusammenhang mit Ziel S 9 ist hier nochmals auf die Stellungnahme aus dem Erörterungsverfahren hinzuweisen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Es wird angeregt, gegenüber der Landesplanungsbehörde darauf hinzuwirken, dass bei der 3. Änderung des LEP bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der volle Ersatzbedarf zu Grunde gelegt werden kann. (Anregung)</p>	
<p>1018732_004, Kreis Höxter</p>	
<p>Inhalt Ziel S 13 „Interkommunale Zusammenarbeit“; RN 705 ff. Im Ziel wird nun eine ausnahmsweise Zulässigkeit für die bauleitplanerische Umsetzung der regionalbedeutsamen GIB auch ohne interkommunale Zusammenarbeit aufgenommen (Bedarfsnachweis, nicht außerhalb des reg-bedeut-GIB realisierbar, Erweiterung eines unmittelbar angrenzenden Betriebs, max. 10 % oder 10 ha des reg-bedeut-GIB und Entwicklung des reg-bedeut-GIB nicht beeinträchtigen; alles kumulativ). Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung wird befürwortet und führt zu einer flexibleren Bauleitplanung der Kommunen. (Hinweis)</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018732_005, Kreis Höxter</p>	
<p>Inhalt Ziel S 14 „GIB und ASB mit Zweckbindung“ und Ziel S 15 „Zweckgebundene GIB“; RN 734 ff. Hier führt die Regionalplanungsbehörde ausführlich, nachvollziehbar und unmissverständlich aus, dass die Sicherung des Kraftwerkstandorts Beverungen-Würgassen für den Planungsraum OWL eine herausragende Bedeutung als Planungsziel hat und dass eine planerische Sicherung eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle an diesem Standort abgelehnt wird. Die eindeutige Position der Regionalplanungsbehörde und des Regionalrates für die Sicherung des Kraftwerkstandorts Beverungen-Würgassen und gegen die planerische Sicherung eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle wird ausdrücklich befürwortet und seitens des Kreises Höxter voll unterstützt. (Hinweis)</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018732_006, Kreis Höxter</p>	
<p>Inhalt Zusätzlich wird im Ziel S 15 eine Ausnahme für andere Nutzungen im GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerkstandorte und einschlägige Nebenbetriebe“ definiert. Danach sind andere Nutzungen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung von erneuerbaren Energien dienen, 	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • sie einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen, seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und • die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie einschlägiger Nebenbetriebe gewährleistet bleibt <p>Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung wird befürwortet und führt zu einer flexibleren Bauleitplanung der Stadt Beverungen. (Hinweis)</p>	
1018732_007, Kreis Höxter	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel S 18 „Zweckgebundene ASB“; RN 854 ff.</p> <p>In den Karten werden nun auch die Kliniken zeichnerisch als Vorranggebiet dargestellt. Hierdurch werden die Standorte für die Kliniken langfristig gesichert.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung der Einrichtungen des Gesundheitswesens wird begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018732_008, Kreis Höxter	
<p>Inhalt</p> <p>2. Freiraum und Umwelt: Ziel F 11 „Bereiche für den Schutz der Natur“; RN 1169 ff.</p> <p>Die Klarstellungen zu den Überlagerungen von BSN-Flächen mit landwirtschaftlichen Hofstellen werden begrüßt. Bei der späteren Schutzgebietsfestsetzung obliegt es so dem Planungsträger, welchem Schutzstatus Hofstellen unterliegen sollen. (Hinweis)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018732_009, Kreis Höxter	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel F 22 „Waldbereiche“; RN 1409 ff. und Grundsatz F 23 „Waldbereiche“; RN 1418 ff.</p> <p>In Ziel F 22 bzw. Grundsatz F 23 ist jeweils unter Abs. 3 beschrieben, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist. Die Inanspruchnahme müsse mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.</p> <p>Es sollte eine Synchronisierung mit der 2. Änderung des LEP erfolgen, der lediglich eine Inanspruchnahme von Nadelwald- bzw. Nadelwaldkalamitätsflächen für die Windenergienutzung vorsieht und zugleich hochwertige Schutzbereiche ausschließt.</p> <p>Dabei ist von einem Nadelwald auszugehen, wenn gem. Bundeswaldinventur der</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die zweite Änderung des LEPs ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig, es ist davon auszugehen, dass die Änderung bis spätestens Mai 24 in Kraft tritt. In wie weit die angesprochene Regelung des LEPs beibehalten oder geändert wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.</p> <p>Insofern ist eine Anpassung des Regionalplans an die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze nicht sachgerecht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Rechtskraft des LEP das genannte Ziel im LEP unmittelbar anzuwenden ist. Auf diesen</p>

<p>Nadelbaumanteil $\geq 90\%$ beträgt. Zudem sollten ausschließlich die Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkäferplage ab 2018 entstanden sind als solche bzw. als Nadelwaldflächen für die Nutzung für WEA freigegeben werden (Anmerkung)</p> <p><i>(Auszug aus der 2. Änderung des LEP:</i></p> <p><i>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</i></p> <p><i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.“)</i></p>	<p>Sachverhalt wird ergänzend in den Erläuterungen hingewiesen.</p>
<p>1018732_010, Kreis Höxter</p>	
<p>Inhalt</p> <p>3. Verkehr</p> <p>Grundsatz V 3 „Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radvorrangnetzes des Landes in OWL“; RN 1803 ff.</p> <p>Der Grundsatz wird um Belange, die den (überörtlichen) Radverkehr berücksichtigen, erweitert.</p> <p>Die Ergänzung wird begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018732_011, Kreis Höxter</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4. Rohstoffsicherung</p> <p>Grundsatz R 6 „Reservegebiete zur Lagerstättensicherung“; RN 2186</p> <p>i.V.m. EK 14 „Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe“.</p> <p>Da diese Erläuterungskarte im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von Abgrabungen eine Rechtsbindung entfaltet wird angeregt, die Karte mit der topographischen Karte 1: 50.000 zu hinterlegen, da ansonsten eine hinreichend genaue Verortung der Lage der Reservegebiete für die Abgrabungsbehörden nicht möglich ist. (Anregung)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Erläuterungskarte wird angepasst und mit einer dem Maßstab entsprechenden topographischen Karte hinterlegt.</p>

1018732_012, Kreis Höxter	
<p>Inhalt</p> <p>5. Energieversorgung</p> <p>Grundsatz E 3 „Abstand von Freiflächen-Solarenergieanlagen“; RN 2278 und Grundsatz E 4 „Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen- Solarenergieanlagen und Freiraum“; RN 2280</p> <p>Neu eingeführt werden die Grundsätze E 3 und E 4. Durch einen raumwirksamen Abstand zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen und die Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft sollen negative Auswirkungen auf die Landschaft minimiert werden.</p> <p>Die Grundsätze werden vom Kreis Höxter begrüßt. (Hinweis)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1017420_001, Stadt Bad Driburg	
<p>Inhalt</p> <p>1) Festlegung der Neustädter Gärten als BSN: Die Stadt Bad Driburg spricht sich erneut gegen die Ausweisung der Neustädter Gärten als BSN aus. Die Gründe dafür sind der Stellungnahme zur ersten Offenlage des Regionalplanentwurfes zu entnehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Höxter - ID 5149) verwiesen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

1017420_002, Stadt Bad Driburg	
<p>Inhalt</p> <p>2) Ausweisung eines ASB für die Ortschaft Dringenberg: Die Stadt Bad Driburg spricht sich erneut für die Ausweisung eines ASB für die Ortschaft Dringenberg aus. Die Gründe dafür sind der Stellungnahme zur ersten Offenlage des Regionalplanentwurfes zu entnehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung (inhaltsgleich) vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Höxter - ID5947) verwiesen.</p>
1017420_003, Stadt Bad Driburg	
<p>Inhalt</p> <p>3) Festsetzung eines BSN am Standort „Knochen“, Westenfeldmark Bad Driburg: Hiermit beantragen wir die Reduzierung des BSN am vorgenannten Standort auf den südlichen Teil (siehe Anlage 1) des Geländes. Zur Begründung verweisen wir auf die nachgelagerten Ausführungen. Die Stadtwerke GmbH sowie die Energieservice Westfalen Weser GmbH planen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände „Am Knochen“. Hierbei handelt es sich dem Grunde nach um eine innovative Projektidee, um zum einen die Versorgungssicherheit mit Strom für die Bad Driburger Bevölkerung sicherzustellen. Es wird angestrebt eine PV-Freiflächen-Anlage mit Batteriespeicher zu errichten, mit einer Gesamtgröße von ca. 22 MW auf einer Fläche von bis zu 30 ha. Der Netzanschluss erfolgt am Umspannwerk Alhausen und könnte für ca. 6.800 Haushalte in Bad Driburg den Strombedarf erzeugen bzw. für 1.250 Haushalte den Gesamtenergiebedarf (Wärme und Strom). Zum anderen ermöglicht ein hier angestrebtes Batteriespeichersystem weiteren Zubau von Erneuerbaren Energien im Versorgungsgebiet sowie eine Reduzierung der Energiebezugskosten für angeschlossene Industrie- /Gewerbebetriebe.</p> <p>Das Projekt ist somit von übergeordneter städtebaulicher Bedeutung und wäre nicht nur Vorreiter in Sachen wohnortnaher Versorgungssicherheit im Kreis Höxter, sondern vielmehr das Pilotprojekt in NRW. Nach erster interner Vorstellung hat das Land NRW seine Unterstützung signalisiert und befürwortet das Bestreben der örtlichen Versorgungsbetriebe eine möglichst zeitnahe Realisierung vorzunehmen. Im aktuell gültigen Regionalplan von 2005 ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgesetzt und liegt im Landschaftsschutzgebiet. Beide Festsetzungen würden dem geplanten Vorhaben in keiner Weise entgegenstehen. Ende 2019 wurden Öffentlichkeit und Behörden über den ersten Entwurf zur Offenlage des neuen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die angesprochene Fläche ist im Regionalplanentwurf als BSN Fläche ausgewiesen. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL, die im Fachbeitrag der Lanuv nicht als Biotopverbundstufe mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund festgelegt sind, als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung aus der ersten Beteiligung als BSN festzulegen.</p> <p>Es ist zu prüfen, in wie fern das angesprochene Vorhaben über ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden kann.</p>

Regionalplanentwurfes 2020 informiert. Dieser hatte für den Standort am Knochen keine Änderungen zur Ausgangssituation zu verzeichnen. Auf dieser Grundlage begann der Projektierer mit der Ausarbeitung seiner Planung. Am 19. Juni 2023 wurde vom Regionalrat der Bezirksregierung Detmold die erneute Offenlage des Regionalplanentwurfes OWL 2020 beschlossen. Eine offizielle Beteiligung hat am 08. August 2023 begonnen. In den Unterlagen zur Offenlage ist zu erkennen, dass die Freiflächen am Knochen auf regionalplanerischer Ebene nun in Gänze als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgesetzt werden sollen. Grundlage dafür sollen Kartierungen besonders schützenswerter Biotop und Habitat-Strukturen in der Örtlichkeit, durchgeführt durch das LANUV, darstellen. Zeitgleich zum Regionalplan OWL wird derzeit die Änderung des gültigen Landesentwicklungsplanes vorgenommen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden (23. Juni bis 28. Juli 2023) wurde mitgeteilt, dass gemäß Ziel 10.2-14 Freiflächenphotovoltaikanlagen zukünftig nahezu uneingeschränkt in allen Gebietskulissen des Außenbereiches zulässig sein sollen, außer in Waldbereichen und in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), die auf regionalplanerischer Ebene zeichnerisch festgesetzt werden.

Die Zielsetzung der geplanten Projektierung soll in zwei Themenfelder gegliedert werden. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage dient dem übergeordneten Ziel der Bundesregierung zur Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere mit wohnortnaher Energieversorgung. Der naturschutzverträgliche Ausbau dieser erneuerbaren Energien in Form der Erzielung einer Vereinbarkeit der Planung mit Lebensraumtypen wie der Glatthafermähwiese sowie eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die vorgefundene Geburtshelferkröte könnte darüber hinaus als Klimaanpassungsmaßnahme umgesetzt und gewertet werden. So ist es Zielsetzung der Projektbeteiligten mit Abschluss der Maßnahme einen Mehrwert für Natur und Umwelt am Standort Bad Driburg zu erzielen. Die Festsetzung eines BSN an Ort und Stelle würde eine Realisierung dieser innovativen Maßnahme unmöglich machen und die Chance verhindern, einen Projektprototypen zu entwickeln, der als Blaupause für weitere Projekte deutschlandweit fungieren könnte. Die besagte Fläche wird im Solarkataster des Energieatlas NRW (erstellt und betrieben durch das LANUV) als Grünland in einem benachteiligten Gebiet mit Bodenwertzahlen bis 55 ausgewiesen und darin als besonders geeignet zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen bewertet. Diese bereits festgestellte Einschätzung der besonderen Eignung unterstützt die Absicht der Projektierer. In seiner Sitzung am 17.08.2023 hat der Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Bad Driburg beschlossen, im Rahmen der Offenlage zum Regionalplanverfahren eine Stellungnahme abzugeben, die darauf abzielt, dass sich die Festsetzungen zum BSN auf die Flächen südlich des Wirtschaftsweges „Nordfeldmark“ beschränken. Dem vorgenannten Beschluss wird mit dieser Stellungnahme Rechenschaft getragen.

1017201, Stadt Brakel	
<p>Inhalt</p> <p>Die Stadt Brakel nimmt zum aktuellen Regionalplan- Entwurf wie folgt Stellung: - Der Bauausschuss der Stadt Brakel nimmt den aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL unverändert einstimmig zur Kenntnis.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019350_001, Stadt Höxter	
<p>Inhalt</p> <p>- Ziele S 9 und S 10 - Siedlung/Wohnbauflächen (ID: 2294) Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs sollte zumindest der volle Ersatzbedarf als Grundbedarf angesetzt werden. Begründung: Die Bezirksregierung ermittelt den Flächenbedarf für Wohnbauflächen anhand bezirksweit einheitlicher Kriterien. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei ergibt sich auf Basis der von IT NRW erstellten Bevölkerungsvorausberechnung sowie der Vorausberechnung der Zahl der Haushalte der rechnerische Gesamtbedarf bis 2040 durch Addition mit Kennzahlen für den Wohnungersatzbedarf und einer Fluktuationsreserve. Bei Städten mit einer deutlich negativen Einwohnerprognose, zu denen auch Höxter gehört, ergibt sich danach rechnerisch ein negativer Bedarf. Da unbestritten auch in schrumpfenden Bevölkerungen ein Bedarf an Neubauland besteht, wird hierfür ein Grundbedarf angesetzt. Der Grundbedarf wird im Regionalplanentwurf lediglich in Höhe des halben Ersatzbedarfs bemessen. Bei dem für Höxter errechneten Ersatzbedarf von 630 Wohneinheiten für 21 Jahre ergibt sich so für die Gesamtstadt, d. h. für die Kernstadt und die zwölf Ortschaften zusammen, eine durchschnittliche Marge von jährlich rd. 15 Wohneinheiten in Neubaugebieten. Diese Größenordnung reicht vor dem Hintergrund des Baugeschehens in Höxter bei weitem nicht aus. Hier sollten mindestens 60 Wohneinheiten in Neubaugebieten ermöglicht werden.</p> <p>Die Stadt Höxter soll sich weiter entwickeln können. Dazu gehört auch, neue Familien, Bürgerinnen und Bürger für die Stadt zu begeistern. Die Planung von 30 Einheiten für die Kernstadt und 30 Einheiten für die Ortschaften ist ein gutes Signal für die Menschen. Der demografischen Entwicklung kann nur mit einer positiven Werbung bezüglich der Lebensqualität im ländlichen Raum entgegengetreten werden. Die Stadt Höxter hat in den vergangenen 10 Jahren viel unternommen, um Attraktivität und Lebensqualität zu erhöhen. Es gibt gute Argumente, um für diesen Lebensraum zu werben: - Die Landesgartenschau hat gezeigt, dass sich Menschen für diese Region begeistern</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Kreis Höxter - ID 2294) verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass unabhängig von der Überprüfung nach 5 Jahren (Regionalplanerischer Leitgedanke) Regionalplanänderungen möglich sind, sollte hierfür ein begründeter Bedarf bestehen.</p>

<p>lassen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Corona-Pandemie hat bewiesen, dass sich Höxter mit seinen Ortschaften als sicherer Lebensraum anbietet; - Das verstärkte Arbeiten im Home-Office trägt dazu bei, dass Berufspendler weit geringere Distanzen mit Auto, Bus oder Bahn zurücklegen müssen; - Es existiert ein gutes, breit gefächertes Bildungsangebot; - Die Landschaft und die Region bieten mit Weser und Wäldern, vielen schönen Wandergebieten, Radwegen, Sportplätzen, Freizeitanlage, Schwimmbädern, Welterbe Corvey, Klosterregion usw. zahlreiche Attraktionen. <p>Mögliche Bedarfsanpassungen im Rahmen einer fünfjährigen Überprüfung kommen für die meisten Entwicklungschancen zu spät.</p>	
<p>1019350_002, Stadt Höxter</p>	
<p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karte Blatt 27 Freiraum <p>Nördlich der Ortslage Lühtringen ist an der Grenze zum Stadtgebiet Holzminden ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (s. Abb. 1). Der Bereich liegt im Überschwemmungsgebiet der Weser. Für einen ca. 89.000 m² großen Teil dieses Freiraums besteht die konkrete Ansiedlungsabsicht eines Wärmepumpenherstellers, der im benachbarten Holzminden seinen Sitz hat. Der betreffende Bereich sollte daher als GIB dargestellt werden.</p> <p>Das Gutachten des Fachbüros [anonymisiert], erstellt im Auftrag der [anonymisiert], kommt zu dem Ergebnis, dass eine Inanspruchnahme der Flächen nördlich von Lühtringen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, aus hochwassertechnischer Sicht unbedenklich ist.</p> <p>Begründung:</p> <p>Um dem Klimawandel zu begegnen, hat die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien als Belang von überragendem öffentlichen Interesse bezeichnet. Sie hat dazu u. a. als Ziel ausgegeben, in Deutschland mind. 500.000 Wärmepumpen pro Jahr zu installieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Erweiterung der entsprechenden Fertigungskapazitäten unabdingbar. Die [anonymisiert] ist weltweit führend in den Bereichen Haustechnik und grüne Technologien. Das Unternehmen beabsichtigt, seine Produktionskapazität massiv auszubauen. Nach eigenen Angaben sind am Firmensitz und der Umgebung bis 2027 rund 450 Mio. - Investitionssumme eingeplant.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Dies ist hier nicht der Fall. Damit widerspricht die angeregte Neufestlegung eines GIB Ziel 6.3-3 LEP NRW. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als USB erfolgen soll.</p>

Grundsätzlich verbietet sich aus guten Gründen eine bauliche Entwicklung in Überschwemmungsgebieten. Das Wasserhaushaltsgesetz lässt jedoch abweichend davon Bebauung bzw. neue Baugebiete zu, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese insgesamt neun Voraussetzungen sind in § 78 Abs. 2 WHG abschließend geregelt:

1. Es bestehen keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung oder solche können nicht geschaffen werden. (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG)

Die Firma ist auf der Suche nach einem geeigneten Erweiterungsstandort an die Stadt Höxter herangetreten. Abgesehen von einer (kleineren) Gewerbefläche in Höxter-Stadtkern konnten aber bisher keine attraktiven Flächen identifiziert werden. Das hat seinen wesentlichen Grund darin, dass im Stadtgebiet derzeit kaum noch Flächenreserven für gewerbliche Entwicklungen verfügbar sind, schon gar nicht in der eingangs erwähnten Größenordnung.

Die weitere Gewerbeflächenerschließung zwischen den Ortschaften Höxter und Stahle wird kurzfristig nicht zu realisieren sein. Zurückzuführen ist das im Wesentlichen auf die zersplitterte Eigentumsituation, mit einer Vielzahl verschiedener Eigentümerinnen und Eigentümer.

Somit muss konstatiert werden, dass im Stadtgebiet Höxter keine geeigneten Flächen für die Erweiterungsabsichten zur Verfügung stehen.

Um die notwendige Transformation der Wärmeversorgung zu ermöglichen, ist der umgehende Ausbau entsprechender Produktionskapazitäten erforderlich. Eine langwierige Suche nach entsprechenden Bauflächen würde das Ziel der schnellen Transformation konterkarieren. Ich komme daher zu dem Ergebnis, dass andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung nicht geschaffen werden können.

2. Das neu auszuweisende Gebiet grenzt unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet an. (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG)

Die Erweiterungsflächen nördlich von Lüchtringen grenzen unmittelbar an die Fläche eines Umspannwerkes an. Nördlich schließen sich - auf dem Gebiet der Stadt Holzminden - großflächige gewerblich/industriell geprägte Bereiche der Stadt Holzminden an. Inmitten der Erweiterungsflächen liegt ein großflächiger Gewerbebetrieb, der sich auf eine Fläche von ca. 2,6 ha erstreckt.

Auch die zweite Voraussetzung der o. g. Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ist damit erfüllt.

Die weiteren Voraussetzungen beziehen sich explizit auf konkrete Belange des Hochwasserschutzes (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 bis 9). Diese können nur im Rahmen einer entsprechenden Untersuchung gutachterlich bewertet werden. Die Fa. [anonymisiert] hat das Fachbüro [anonymisiert] mit einer solchen Untersuchung beauftragt. Das Büro ist mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut. Es hat bereits mehrere Gutachten zum Hochwasserschutz im Bereich der Weser verfasst und

soweit ich das beurteilen kann, eine jederzeit fachlich einwandfreie Expertise erstellt.

Das mir bekannte Gutachten kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass es möglich ist, auch die Voraussetzungen des § 78 Nrn. 3 bis 9 zu erfüllen. So ist vom Gutachter-büro ermittelt worden, dass

- die Erweiterungsflächen in einem Staubereich mit niedrigen Fließgeschwindigkeiten
- liegen,
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheitsschäden aufgrund der hohen Vorwarnzeiten ausgeschlossen werden kann,
- die bei einer Bebauung zu erwartenden Wasserspiegelerhöhungen bei einem hundertjährlichen Hochwasser lediglich 2 cm betragen,
- der erforderliche Retentionsraumverlust ausgeglichen werden kann,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind,
- keine Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigt werden
- unter der Voraussetzung einer hochwasserangepassten Bauweise für Gebäude- und sonstige Sachwerte keine Gefährdung besteht.

Die Erweiterungsflächen befinden sich in etwa 1 km Entfernung zum Sitz der Firma in Holzminden. Die Erweiterungsflächen erscheinen mir daher auch aus logistischen Erwägungen der Firma als sehr gut geeignet. Durch diese günstige Konstellation kann eine besonders wirtschaftliche Wärmepumpenproduktion im Inland abgesichert werden, die gut mit ausländischen Billiganbietern konkurrieren kann. Dadurch wird die Abhängigkeit der Wärmewende von ausländischen Lieferungen reduziert.

Die Fläche war bereits im seinerzeit wirksamen Flächennutzungsplan von 1978 (abgelöst durch die Neuaufstellung 2005) in Übereinstimmung mit den damaligen Zielen der Raumordnung als gewerbliche Baufläche dargestellt gewesen. Diese Darstellung war zugunsten der besseren Alternativfläche des heutigen Wirtschaftsparks Höxter, der heute keine entsprechenden Reserven mehr aufweist, aufgegeben worden. Ich rege daher an, den Bereich nördlich der Ortschaft Lühtringen unter Einschluss der bereits bebauten Flächen und der Erweiterungsflächen der [anonymisiert] im Regionalplan als GIB darzustellen.

Anhänge

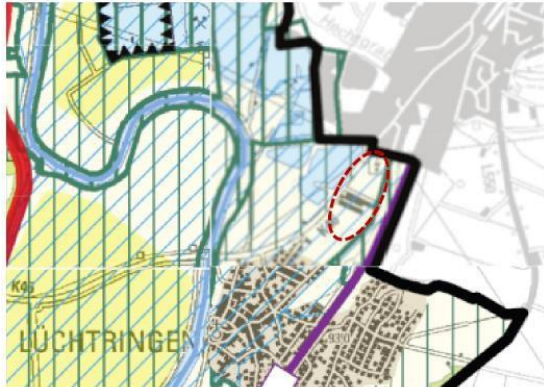


Abb. 1: Regionalplanentwurf (Auszug) mit Kennzeichnung der Erweiterungsflächen



Abb. 2: Erweiterungsflächen Fa. Stiebel Eltron

1019350_003, Stadt Höxter

Inhalt

- Karte Blatt 32 - Freiraum/GIB Höxter Stadtkern (ID: 2295)

Östlich der Eugen-Diesel-Straße sowie östlich der Gutenbergstraße sollte die GIB-Darstellung in östlicher Richtung ergänzt werden, sodass sich ein geradliniger Verlauf der westlichen GIB-Grenze ergibt wie im Regionalplan 2008 dargestellt.

Begründung:

Die derzeitige GIB-Fläche ist im Flächennutzungsplan 2005 bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gemäß dem Managementplan zum Weltkulturerbe Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey ist eine geradlinige Neubepflanzung als

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Kreis Höxter - ID 2295) verwiesen.

Puffer zum angrenzenden Gewerbegebiet vorgesehen, die ein Heranrücken der gewerblichen Bauflächen bis an diese Neubepflanzung zulässt. Im Hinblick auf die Lage der Flächen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser ist zu berücksichtigen, dass die Flächen bereits weitgehend hochwasserfrei aufgefüllt sind und die hochwasseraufsichtlichen Anforderungen für die Restfläche voraussichtlich sichergestellt werden können.

Anhänge



Abb. 3: GIB östlich der Eugen-Diesel-Straße und östlich der Gutenbergstraße

1019350_004, Stadt Höxter

Inhalt

- Karte Blatt 32 „ASB -Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ Höxter Stadtkern
Südlich von Höxter-Stadtkern befindet sich der Standort der Fa. [anonymisiert]. Seit 60 Jahren wird an diesem Standort Transportbeton hergestellt. Die Firma möchte langfristig am Standort bleiben und diesen kurzfristig umfangreich modernisieren. Im Entwurf des Regionalplans ist der 7,3 ha große Betriebsstandort Teil der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“. Ich rege daher an, den Betriebsstandort aus der Darstellung des ASB „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ auszuklammern und durch eine geeignete regionalplanerische Darstellung den langfristigen Betrieb zu ermöglichen.

Begründung:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die genannte Fläche ist im aktuellen Entwurf zum Regionalplan OWL als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung dargestellt und gehört zur Freizeitanlage Godelheim. Aus raumordnerischer Sicht hat die regionalbedeutsame Freizeitnutzung im Bereich der Godelheimer Seen Vorrang. Daher wird die Darstellung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung nicht zurückgenommen.

Zudem widerspricht eine Darstellung der genannten Fläche als GIB den raumordnerischen Vorgaben der LPIG DVO in § 32.

Bis zum Jahr 2017 wurde das Betonwerk mit Rohstoffen aus dem angrenzenden Abbaugelände der Godelheimer Seen versorgt. Seitdem erfolgt die Versorgung aus dem ca. 5 km nördlich gelegenen Abbaugelände bei Lühtringen. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2032 genehmigt.

Um die Versorgung innerhalb des Liefergebietes sicherzustellen, muss die Firma [anonymisiert] den Betriebsstandort an den Godelheimer Seen modernisieren. Eine entsprechende Investition ist aber nur sinnvoll, wenn der Betrieb über das Jahr 2032 hinaus bestehen bleiben kann. Alternativstandorte innerhalb des Stadtgebietes von Höxter sind nicht vorhanden.

Der vorhandene Standort ist durch seine Lage an der B 64 / 83 verkehrlich bestens erschlossen. Das unmittelbare Nebeneinander von Gewerbe und Freizeitnutzung an diesem Standort funktioniert seit jeher ohne Konflikte.

Ich rege daher an, durch eine entsprechende regionalplanerische Darstellung den Betriebsstandort langfristig zu sichern und die angesprochenen Investitionen zu ermöglichen.

Anhänge

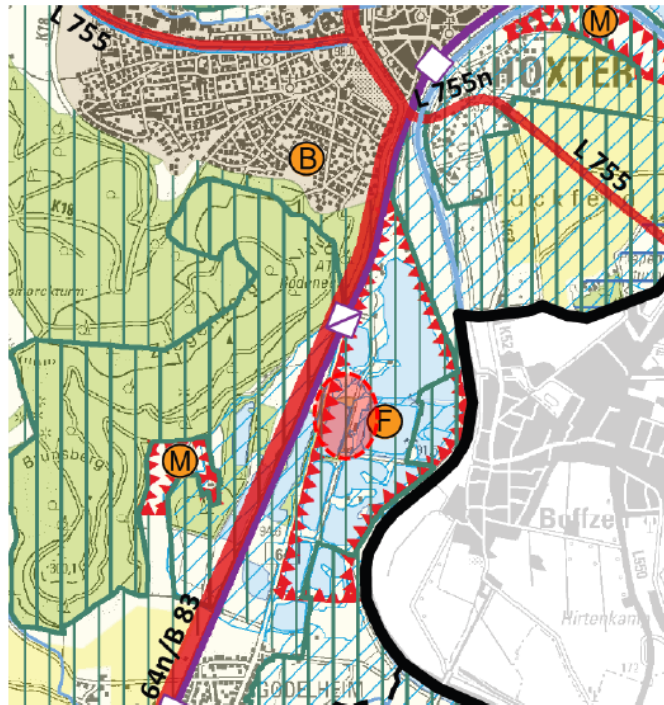


Abb. 4. Regionalplanentwurf (Auszug) mit Kennzeichnung des Betriebsstandortes der Fa. Weser Diemel Beton



Abb. 5: Luftbild mit Kennzeichnung des Betriebsstandortes der Fa. Weser Diemel Beton

1019350_005, Stadt Höxter

Inhalt

- Karte Blatt 32 - Freiraum südlich von Ottbergen/Bruchhausen
 Der Bereich zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan-Vorentwurf ist südlich von Ottbergen/Bruchhausen in erheblichem Umfang zurückgenommen worden. Die nicht mehr als BSN dargestellten Flächen sind im Entwurf nun als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Die zurückgenommenen Bereiche sollten als Bereich zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden.
 Begründung:
 Die zurückgenommenen BSN sind Bestandteil des Nethetals. Dieses ist nicht zuletzt durch den Nethe-Radweg bedeutend für die Erholung. Die Bereiche sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich durch die Erweiterung der BSLE-Darstellung gemäß der Abgrenzung des LSG keine neuen Betroffenheiten ergeben. Nach der Durchführungsverordnung sind alle Landschaftsschutzgebiete als BSLE darzustellen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung

	<p>gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuauaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>Die Abgrenzung der BSLE basiert somit nicht allein auf der Abgrenzung der LSG.</p> <p>Aufgrund der Anregung wurde die Fläche überprüft und entsprechend der LSG-Abgrenzung als BSLE dargestellt.</p>
<p>1019350_006, Stadt Höxter</p>	
<p>Inhalt</p> <p>- Karten 26 und 27 - BSN Lüchtringer Weserbogen (ID: 2298)</p> <p>Der Lüchtringer Weserbogen sollte abgesehen von einem uferseitigen Streifen entlang der Weser nicht als Bereich zum Schutz der Natur, sondern als Fläche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Lüchtringer Weserbogen stellt seit einigen Jahren den Schwerpunkt der Gewinnung von Lockergesteinen (Kiesabbau) im Stadtgebiet Höxter dar. Hier finden sich mittlerweile neben ausgekiesten und in der Rekultivierung befindlichen Bereichen aktuelle und geplante Baggerseen. Der Regionalplanentwurf enthält für die künftigen Abgrabungen entsprechende Darstellungen.</p> <p>Die entstehende Seenlandschaft entwickelt sich in den Bereichen, aus denen sich die Kieswirtschaft zurückgezogen hat, zunehmend attraktiv für die Bevölkerung der angrenzenden Ortschaften. Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern eine Konzeption für eine künftige extensive Freizeitnutzung zu erarbeiten, um frühzeitig eine nachhaltige Symbiose zwischen Landschaftsschutz und landschaftsorientierter Erholung sicherzustellen. Damit könnte ein bewusster Gegenpol zu den intensiveren Freizeitnutzungen im Bereich der beiden Freizeitanlagen zwischen Höxter und Godelheim geschaffen werden.</p> <p>Ein Vorranggebiet als Bereich zum Schutz der Natur würde ein solches Konzept nicht ermöglichen, weil hierdurch eine ausschließliche Ausrichtung auf die Natur vorgegeben würde. Deshalb wird vorgeschlagen, nur den weserseitigen ufernahen Bereich als BSN darzustellen, im Übrigen aber eine Darstellung als Fläche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung vorzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Höxter - ID #2298) verwiesen.</p>

1019350_007, Stadt Höxter

Inhalt

- Karten Blatt 26 / 27 - GIBs zwischen den Ortschaften Albaxen und Stahle (ID: 2299)
Die GIB-Darstellungen zwischen den Ortschaften Albaxen und Stahle sind aus Gründen des Hochwasserschutzes reduziert worden. Es bedarf allerdings einer vertieften Begründung für die Rücknahme des GIB nördlich des Straßendamms. Meines Erachtens können hier hochwasseraufsichtliche Vorbehalte nach § 78 Abs. 2 WHG leicht ausgeräumt werden. Es sollte daher bei der GIB-Darstellung in diesem Bereich bleiben, vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 78 Abs. 2 WHG.

Begründung:

Im derzeitigen Entwurf ist nahezu das gesamte Flächenkontingent an gewerblich-industriellen Bereichen für das Stadtgebiet Höxter zwischen den beiden Ortschaften Albaxen und Stahle vorgesehen. Die beiden vorgesehenen GIB-Darstellungen, welche zusammen mit dem bereits vorhandenen Wirtschaftspark Höxter als eine Gesamt-Situation zu betrachten sind, stellen somit den langfristig einzigen nennenswerten Entwicklungsbereich für Gewerbe und Industrie der Stadt Höxter dar.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Höxter - ID 2299) verwiesen.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche durch überschwemmungsgefährdete Bereiche (Überschwemmungsgebiete, HQextrem ab mittlerer Gefahreinstufung) überlagern. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für die genannten Flächen weiterhin ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Höxter zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend aktivierbare (auch regionalbedeutsame) GIB und ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die Regionalplanungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Höxter genügend - von der Hochwasserthematik unberührte - geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP. Auf die Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG wird verwiesen.

1019350_008, Stadt Höxter

Inhalt

- Kapitel 5.2 Radverkehr - Grundsatz V 3 einschließlich Anlage 2 (ID: 2303)
Der Grundsatz sollte zum Ziel umformuliert und dahingehend konkretisiert bzw. ergänzt werden, dass neben der bereits enthaltenen Radschnellwegverbindung OWL- RS3 eine weitere Radschnellwegverbindung im Kreis Höxter verfolgt wird. Kern- und Ausgangsbereich einer solchen Verbindung kann insbesondere auf der Relation zwischen den Kreisstädten Höxter und Holzminden liegen mit möglichen Weiterführungen nach Westen in Richtung Brakel/ Paderborn.

Begründung:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des Regionalplans OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung des Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue,

<p>Dem Fahrradverkehr kommt bei der aus Klimaschutzgründen gebotenen Verkehrswende eine Schlüsselfunktion zu. Dabei spielen zunehmend Ortsverbindungsrouuten eine Rolle, gerade auch über mittlere Distanzen aufgrund der zunehmenden Zahl von elektrisch unterstützten Fahrrädern. Zwischen den beiden Kreisstädten Holzminden und Höxter bestehen beträchtliche Pendlerverflechtungen (täglich 2.189 Pendler von Höxter nach Holzminden und 940 Pendler von Holzminden nach Höxter; Stand 2019 Pendlerportal NRW). Damit liegt eine sehr hohe Pendleraktivität vor entsprechend der Methodik im Regionale 2022-Projekt "Radnetz OWL" (s. Anlage 2 zum Regionalplanentwurf). Die Verbindung (Landkreis Holzminden)-Höxter-Brakel-Bad Driburg-Altenbeken-Paderborn-Delbrück-Rietberg-Rheda-Wiedenbrück- ist daher Bestandteil der vorgeschlagenen Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL.</p> <p>Der weserbegleitend vorhandene Radwanderweg bietet eine hervorragende Basis für einen Radschnellweg zwischen den beiden Kreisstädten. Er kann optional in beide Richtungen (z. B. auch nach Bevern/Stadtoldendorf bzw. Boffzen/Brakel) fortgesetzt werden zumal im Zuge der immer mehr verbreiteten E-Räder immer größere Distanzen mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Für ein solches Projekt können erhebliche Fördermittel (in NRW mit einem kumulierten Fördersatz von bis zu 95%) generiert werden. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, statt einem Grundsatz ein entsprechendes verbindliches Ziel zu formulieren.</p>	<p>zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>1019350_009, Stadt Höxter</p>	
<p>Inhalt</p> <p>- Kapitel 5.3 ÖPNV/Schiene, Ziel V 7 (ID: 2304)</p> <p>Die Erläuterungen zum Ziel V 7 sollten dahingehend ergänzt werden, dass die Region OWL Gleisverbesserungen außerhalb von OWL mit Auswirkungen auf die innerhalb von OWL zu entwickelnden Gleisstrecken aktiv unterstützt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist richtig, dass Festlegungen des Regionalplanes sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans beschränken müssen. Dennoch sollten raumübergreifende Zusammenhänge im Einzelfall thematisiert werden, zumal bei einer ländergrenzen überschreitend, durchgehenden Strecke es nie allein mit Maßnahmen auf nur einer Seite der Grenze getan ist. Daher rege ich an, dass in den Erläuterungen zum Ziel V 7 aufgenommen wird, dass die Region OWL Bemühungen aktiv unterstützt, die zum Ziel haben, auf der gesamten Strecke der RB 84 von Kreiensen bis Paderborn durchgängig einen Halbstundentakt zu erreichen. Zur näheren Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 30.03.2021 zum Regionalplan-Vorentwurf.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Höxter - ID 2304) verwiesen.</p>

1018686_001, Stadt Marienmünster	
<p>Inhalt</p> <p>Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens und der anschließenden Erörterungsgespräche konnten bereits einige Bedenken und Anregungen diskutiert und ausgeräumt werden.</p> <p>Die Inhalte der geänderten Fassung des Regionalplans wurden im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Marienmünster am 27.09.2023 ausführlich beraten.</p> <p>Die Stadt Marienmünster nimmt im zweiten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wie folgt Stellung:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018686_002, Stadt Marienmünster	
<p>Inhalt</p> <p>1. Berechnung Flächenkontingent Wohnbebauung</p> <p>Auf die Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren (ID: 2285) wird nochmals hingewiesen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, gegenüber der Landesplanungsbehörde darauf hinzuwirken, dass bei der 3. Änderung des LEP bei der Berechnung des Grundbedarfs nicht nur die Hälfte des Ersatzbedarfs, sondern der volle Ersatzbedarf zugrunde gelegt werden kann. (Anregung)</p> <p>Die Stadt Marienmünster wird diese Anregung im Rahmen des bevorstehenden Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des LEP ebenfalls vorbringen.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren ausgeführt, dürfen die Berechnungsfaktoren für den Wohnflächenbedarf nicht so gewählt werden, dass der ohnehin schon negative Trend der Bevölkerungsentwicklung für Marienmünster und andere Städte beschleunigt wird. Die Ansiedelung junger Familien oder anderer Neubürger wird auch dadurch verhindert, dass die Ausweisung neuen Baulands planerisch ausgeschlossen, bzw. zu stark eingeschränkt wird.</p> <p>Dem negativen Bevölkerungstrend kann die Kommune insbesondere durch Ausweisung von attraktiven Bauland entgegenwirken.</p> <p>Speziell für Marienmünster zeigt sich entsprechend der jährlichen Realnutzungskartierung, dass die vorhandene Flächenreserve bereits in den Jahren 2020-2023 um fast 3 ha und damit um das gesamte, für den Planungszeitraum des Regionalplans zugestandene Flächenkontingent reduziert wurde. Im gleichen Zeitraum haben sich die Bevölkerungszahlen (auch durch die Flüchtlingsströme) positiv entwickelt. Auf Dauer wird aus hiesiger Sicht daher die Hälfte des Ersatzbedarfs nicht ausreichen und diese Annahme vermutlich im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des Bedarfs nach 5-jähriger Rechtskraft des Regionalplans auch bestätigt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1018686_003, Stadt Marienmünster	
<p>Inhalt</p> <p>2. Synchronisierung Ziel F 22 und Grundsatz F 23 mit der 2. Änderung des LEP In Ziel F 22 bzw. Grundsatz F 23 ist jeweils unter Abs. 3 beschrieben, dass die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig ist. Die Inanspruchnahme muss mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein. Es sollte eine textliche Synchronisierung mit der 2. Änderung des LEP erfolgen, der lediglich eine Inanspruchnahme von Nadelwald- bzw. Nadelwaldkalamitätsflächen für die Windenergienutzung vorsieht und zugleich hochwertige Schutzbereiche ausschließt. Dabei ist von einem Nadelwald auszugehen, wenn gem. Bundeswaldinventur der Nadelbaumanteil $\geq 90\%$ beträgt. (Anmerkung)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die zweite Änderung des LEPs ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig, es ist davon auszugehen, dass die Änderung bis spätestens Mai 24 in Kraft tritt. In wie weit die angesprochene Regelung des LEPs beibehalten oder geändert wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.</p> <p>Insofern ist eine Anpassung des Regionalplans an die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze nicht sachgerecht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Rechtskraft des LEP das genannte Ziel im LEP unmittelbar anzuwenden ist. Auf diesen Sachverhalt wird ergänzend in den Erläuterungen hingewiesen.</p>
1017932_001, Hansestadt Warburg	
<p>Inhalt</p> <p>1. Einleitung 1.6 Erneuerbare Energien (S. 28) -Um den Ausbau der erneuerbaren Energien und in diesem Zusammenhang insbesondere den Ausbau der Windenergie bis zur Rechtskraft des Sachlichen Teilplans weiterhin regionalplanerisch zu unterstützen, enthält der Regionalplan textliche Festlegungen, welche einen regionalplanerischen Rahmen für den notwendigen Ausbau bilden. Diese Festlegungen sind in den folgenden Fachkapiteln enthalten, wobei eine abschließende zusammenführende Betrachtung im Kapitel 9 erfolgt. Das Kapitel 9 enthält zudem eine vertiefende Einführung in die Thematik und erläutert rechtliche Hintergründe. (Rd.-Nr. 175). Die Hansestadt Warburg begrüßt die textlichen Festlegungen grundsätzlich, um bis zur Rechtskraft des Sachlichen Teilplans durch ein Regelungswerk bei der Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unterstützt zu werden. 2. Planungsraum</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1017932_002, Hansestadt Warburg	
<p>Inhalt</p> <p>2.2.1 Bevölkerung (S. 54) Für die Hansestadt Warburg wurde eine Veränderung der Bevölkerungszahl von 2018-2040 um $-11,6\%$ vorausberechnet. Die Vorausberechnung von 2021-2042 hat nun einen Wert von $-8,4\%$ ergeben. (Rd.-Nr. 196)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Dies kommt der Warburger Prognose etwas näher; wenngleich immer noch aus städtischer Sicht ein zu hoher Wert an Bevölkerungsrückgang vorausberechnet wurde (vgl. Stellungnahme aus der 1. Beteiligungsrunde).</p> <p>Der Anregung der Hansestadt Warburg den vollen Ersatzbedarf zu Grunde zu legen, um einer Bevölkerungsentwicklung abweichend von den prognostizierten Zahlen von IT.NRW begegnen zu können, wurde im Rahmen des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde jedoch nicht entsprochen. Die Hansestadt Warburg hat die vorgebrachten Gründe zur Kenntnis genommen und wird auf eine erneute Anregung dahingehend verzichten.</p>	
<p>1017932_003, Hansestadt Warburg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2.2.8 Energieversorgung aus regenerativen Energien (S. 75) Die Ausführungen/Erläuterungen zum derzeitigen Ausbau werden aus informativer Sicht begrüßt. 3. Siedlung</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1017932_004, Hansestadt Warburg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW (S. 85) Großflächiger Einzelhandel Auf den am 25. März 2022 veröffentlichten Erlass des Landes NRW zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben sowie für Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen 2021) wird an dieser Stelle hingewiesen.- (Rd.-Nr. 318) Der Hinweis wird aus informativer Sicht begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1017932_005, Hansestadt Warburg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>3.4.4 Ergänzende Festlegungen Ziel S 7 - Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB (S. 111) Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>abwägenden Planungsentscheidung sollte sie berücksichtigen, dass Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Die Realisierung von Windenergieanlagen in den Bereichen hat beispielsweise Einfluss auf die Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Größere, nicht betriebsbezogene Freiflächen-Photovoltaikanlagen können, aufgrund ihres Flächenbedarfes, die weitere Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Nutzungen in dem Bereich einschränken. (Rd.-Nr. 512)</p> <p>Die Erläuterung und Klarstellung wird begrüßt.</p>	
<p>1017932_006, Hansestadt Warburg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen</p> <p>Ziel S 11 - Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen (S. 126)</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Sicherung der angestrebten Aufteilung der Flächenkontingente sowie die Bereitschaft zur Durchführung der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung i.S. des § 14 ROG (raumordnerischer Vertrag) zwischen den beteiligten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde.- (Rd.-Nr. 598)</p> <p>Der ergänzende Hinweis wird begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1017932_007, Hansestadt Warburg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel S 13 - Interkommunale Zusammenarbeit (S. 131)</p> <p>(2) Die bauleitplanerische Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung ist ausnahmsweise im untergeordneten Umfang auch ohne interkommunale Zusammenarbeit zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die angestrebten Nutzungen und Funktionen der Bedarf nachgewiesen ist, - dieser aus städtebaulichen Gründen nicht außerhalb des GIB mit regionaler Bedeutung im Gemeindegebiet realisierbar ist oder diese der Erweiterung eines unmittelbar angrenzenden Betriebes dient, - das Plangebiet eine Flächengröße von maximal 10% des GIB mit regionaler Bedeutung in Anspruch nimmt - wobei eine Flächengröße von maximal 10 ha nicht überschritten werden darf und - die Entwicklung des GIB mit regionaler Bedeutung darüber hinaus weiterhin im Sinne des Abs. 1 möglich bleibt.“ (Rd.-Nr. 628) <p>Die Aufnahme des Absatzes 2 wird ausdrücklich begrüßt, entspricht sie doch dem Ansinnen der Kommunen, sollte eine interkommunale Entwicklung nicht möglich sein.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1017932_008, Hansestadt Warburg	
<p>Inhalt</p> <p>4. Freiraum und Umwelt 4.11 Wald Ziel F 22 und Grundsatz F 23 - Waldbereiche (S. 200) -(3) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Die Inanspruchnahme muss mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.- (Rd.-Nr. 1179 + 1186) Die Aufnahme des Absatzes 3 wird aus kommunaler Sicht ausdrücklich begrüßt, zumal die [anonymisiert] unter die walddreichen Kommunen fällt. Grundsatz F 27 „Wald innerhalb des Siedlungsraums (S. 205)“ (2) Die Inanspruchnahme von Wald innerhalb des Siedlungsraumes für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen insbesondere für die städtebauliche Innenentwicklung ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.- (Rd.-Nr. 1227) Die Aufnahme des Absatzes 2 wird im Sinne einer daraus resultierenden Innenentwicklungsmöglichkeit begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1017932_009, Hansestadt Warburg	
<p>Inhalt</p> <p>4.12 Wasser 4.12.3 Hochwasserschutz (S. 217) Die Ergänzungen zum „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH) werden aus informativer Sicht begrüßt. (Rd.-Nr. 1329 ff.) Ebenso wird die Überarbeitung der zeichnerischen Festlegungen der Überschwemmungsbereiche im Kartenteil begrüßt. (Rd.-Nr. 1359)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1017932_010, Hansestadt Warburg	
<p>Inhalt</p> <p>4.13 Landwirtschaft Grundsatz F 37 – Landwirtschaftliche Kernräume (S. 227) Die Ergänzung der Erläuterung zu Grundsatz F 37 (vormals F 33) bezüglich der Agri-PV-Anlagen wird begrüßt. Bei diesen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. (Rd.-Nr. 1411-1413) 8. Rohstoffsicherung</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1017932_011, Hansestadt Warburg	
<p>Inhalt</p> <p>8.2 Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum (S. 289) „Berücksichtigung von Abbaustätten mit Bestandsschutz Abbauflächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandsschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dann dem Bestandsschutz, d. h. sie werden auch im Regionalplanentwurf OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann.“ (Rd.-Nr. 1670 + 1671)</p> <p>Im Sinne der betroffenen abbauenden [anonymisiert] Firmen wird die Aufnahme dieses Absatzes auch aus informativer Sicht begrüßt.</p> <p>Ziel R 5 – Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung (S. 294) „(2) Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB kann zugelassen werden, wenn die im Regionalplan für den Standort festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen.“ (Rd.-Nr. 1708)</p> <p>Die Aufnahme des Absatzes 2 in das jetzt formulierte Ziel R 5 (vormals Grundsatz) wird im Sinne der ggf. einmal betroffenen abbauenden [anonymisiert] Firmen begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1017932_012, Hansestadt Warburg	
<p>Inhalt</p> <p>8.5 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Die Ergänzungen zu den Floating-PV-Anlagen werden aus informativer Sicht begrüßt. (Rd.-Nr. 1736 + 1737)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1017932_013, Hansestadt Warburg	
<p>Inhalt</p> <p>9. Energieversorgung 9.1 Windenergienutzung -Hinweis: Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 A 16.20) ist das Ziel als einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz einzuordnen.- (Rd.-Nr. 1757). Die Aufnahme des Hinweises wird aus informativer Sicht begrüßt. Die übrigen Ergänzungen/Erläuterungen zur Ausbaubeschleunigung von Windenergieanlagen an Land, zur Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Westfalen, zur Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan und zum Repowering von Windenergieanlagen bis hin zum Grundsatz E 1 Windenergienutzung durch Repowering, werden zur Kenntnis genommen und befürwortet. (Rd.-Nr. 1760 - 1788).</p>	
<p>1017932_014, Hansestadt Warburg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>9.2 Freiflächen-Solarenergienutzung (S. 307) Die ergänzenden Hinweise und die Bezugnahme auf die Regelungen des LEP werden begrüßt. (Rd.-Nr. 1790-1792) Grundsatz E 3 „Abstand von Freiflächen-Solaranlagen (S. 309) Grundsatz E 4“ Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solaranlagen und Freiraum (S. 309) Die Aufnahme der Grundsätze E 3 und E 4 werden begrüßt. Trotz erforderlichem Ausbau der regenerativen Energien muss Rücksicht auf die Landschaft und ihre Erholungsfunktion genommen werden. (Rd.-Nr. 1800-1803)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1017932_015, Hansestadt Warburg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Anlage 1 - Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen (Bruttobauland in ha) - Erläuterungen siehe ab Rd.-Nr. 563 Warburg 59 (bisher 66) Flächenkontingent für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha) - Erläuterungen siehe ab Rd.-Nr. 521 Warburg 14 (bisher 14) In den Gesprächen und Erörterungsterminen während des bisherigen Planverfahrens hat die Regional-planungsbehörde angekündigt, eine Neuberechnung der Flächenkontingente auf der Grundlage aktueller Daten von IT.NRW (Bevölkerungsvorausberechnung 2022 und Haushaltsmodellrechnung 2022) vorzunehmen. In der Sitzung des Ältestenrates des Regionalrats Detmold am 13. Februar 2023 wurde dem Ansatz der Regionalplanungsbehörde zugestimmt, die Ergebnisse bereits vor der erneuten Offen-lage des Regionalplanentwurfes mitzuteilen. Mit Schreiben vom selben Tag wurden die Kommunen über die vorgenannten Flächenkontingente informiert. Spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans wird eine Überprüfung erfolgen, ob planungsrelevante Abweichungen erkennbar sind, die eine erneute Aktualisierung der Daten mit entsprechender Neuberechnung der Flächenkontingente für Wohn- und Wirtschaftsflächen notwendig machen. Die Hansestadt Warburg geht davon aus, dass die Neuberechnung der Flächenkontingente korrekt erfolgt ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt

Belange der [anonymisiert]

Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat die [anonymisiert] gegenüber der Bezirksregierung Detmold im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL Stellung genommen.

Es wurde dargelegt, dass für die Aktivitäten der [anonymisiert] die Flächenverfügbar- und Nutzbarkeit wesentlich sei und diese durch den Entwurf des Regionalplans teilweise in Frage stehen.

Zum einen werde das Überschwemmungsgebiet (1. Offenlage) fehlerhaft dargestellt; es wurde angeregt, die Darstellungen im Regionalplanentwurf anzupassen. Dies sollte weiterhin sichergestellt werden.

Zum anderen wurde angeregt, im Bereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes (derzeit laufendes Bauleitplanverfahren für den Biergarten) und im Bereich der südlichen Grundstücksnutzungen auf die Ausweisung der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ zu verzichten, um den Betrieb des Biergartens und der gesamten Brauerei auch dauerhaft nicht zu gefährden und/oder einzuschränken.

Darüber hinaus handelt es sich bei den nördlich an das Brauereigelände angrenzenden Flächen, zwischen der städtischen Wegeparzelle und den Bahngleisen, um betriebliche Erweiterungsflächen, welche im Entwurf des Regionalplans als Waldbereiche/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ ausgewiesen sind. Dies würde ggf. die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (um den Energiebedarf der Brauerei auch in Zukunft sicherstellen und dabei auf Erneuerbare Energien zurückgreifen zu können) und/oder betriebliche Erweiterungen erschweren. Daher bittet die Brauerei darum, in diesem Bereich auf die Ausweisung der Freiraumfunktion zu verzichten.

Auszug Entwurf Regionalplan OWL (2. Beteiligungsrunde) mit Markierung der betroffenen Fläche:

Aus Sicht der Hansestadt Warburg sind diese Einwendungen begründet und sie bittet um die Berücksichtigung der vorgenannten Belange der Brauerei bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die dargestellten Bedenken bzw. Interessen der Fa. [anonymisiert] sind nachvollziehbar. Eine besondere Konfliktlage ergibt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde durch die geplanten Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL jedoch nicht.

Die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche im Entwurf 2020 basiert auf den Abgrenzungen des HQ 100 der Hochwassergefahrenkarten.

Diese Daten sind aktualisiert worden, im Regionalplanentwurf 2023 erfolgte eine

Anpassung dahingehend, dass die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche auf der Grundlage der ermittelten, vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete vorgenommen wurde. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans kann es hierbei zu Abweichungen kommen. Bei der regionalplanerischen Bewertung neuer Planungen und Maßnahmen sind in Einzelfall die fachrechtlich festgelegten Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete maßgeblich. Auch hinsichtlich der Anforderungen an die Zulassung einer ggf. erforderlichen Ausnahme sind die fachrechtlichen Bestimmungen relevant.

Die Festlegung der BSN basiert auf der Grundlage des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege", erarbeitet durch die LANUV. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrags werden die dort abgegrenzten Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN, also als Vorranggebiet festgelegt.

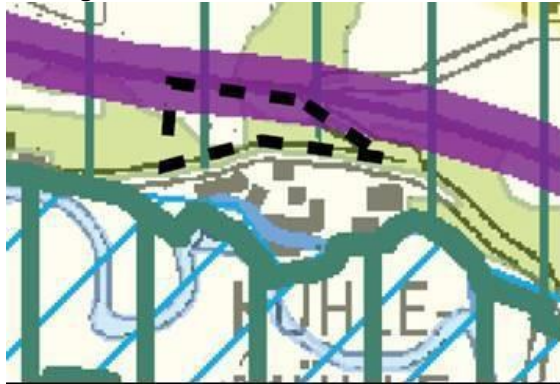
Im Regionalplanentwurf ist im Ziel F 11 festgelegt:

Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Nicht raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen überliegen damit nicht der Vorrangfunktion der BSN. Was als Einzelfall als raumbedeutsam zu klassifizieren ist, ist im Einzelfall anhand der Flächengröße und der konkreten Wertigkeit der Raumfunktionen zu bewerten.

Grundwasserentnahmestellen werden in der Regel nicht als raumbedeutsam zu klassifizieren sein. Eine andere Einstufung ergäbe sich theoretisch dann, wenn durch

Anhänge



die Grundwasserentnahmen schutzwürdige, grundwassergeprägte Lebensräume wie z.B. Feuchtwiesen oder Bruchwälder erheblich beeinträchtigt werden können. Dies ist aber allein schon aus bestehenden naturschutzrechtlichen Anforderung unzulässig.

Die Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann im ausnahmsweise zugelassen werden. Eine wesentliche Voraussetzung hier ist, dass keine zumutbaren Alternativen für die Planung / Maßnahme bestehen. Gerade bei Maßnahmen, die im Sinne der Erweiterung eines bestehenden Betriebes in einem nachvollziehbaren räumlich-funktionalen Kontext zum Betrieb stehen, werden regelmäßig keine zumutbaren Alternativstandorte gegeben sein.

Die Waldbereiche werden im Regionalplan ab einer Flächengröße von 2 ha festgelegt.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

In wie weit eine PV Freiflächenanlage an dem Standort realisiert werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel schließt eine Walddarstellung die Inanspruchnahme durch eine Freiflächen PV Anlage jedoch aus.

Abschließend ist festzuhalten, dass bei den genannten Projekten, die in jüngerer Vergangenheit bauplanerisch festgesetzt und realisiert worden sind (bspw. Biergarten) keine regionalplanerischen Bedenken formuliert worden sind.

1019080, Orgelstadt Borgentreich

Inhalt

Orgelstadt Borgentreich

Äußerung zur Abwägung nach ID: 4109

Wie bereits erwähnt, sind die Gespräche zwischen den Städten Warburg, Willebadessen und Borgentreich zur Realisierung eines gemeinsamen GIB-Standortes schon sehr weit fortgeschritten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Höxter - ID 4109) verwiesen.

Diese Vorgehensweise begründet sich auch in den Ausführungen zum Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Höxter aus dem Jahre 2017.

Schon seinerzeit wurde auf die GIB-Standorte Steinheim-Bergheim und Höxter-Stahle sowie auf ein gemeinsam zu entwickelndes GIB-Gebiet in Warburg in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Städten Willebadessen, Warburg und Borgentreich verwiesen.

Viele Abstimmungen, die in einen Vertragsentwurf verschriftlicht wurden, stehen kurz vor der Vertragsunterzeichnung.

GIB-Flächen dienen allein emittierenden Gewerbebetrieben. Bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Spiegelberg“ kann und darf es sich zukünftig nur um eine ASB-Fläche handeln.

Im Bereich des Gewerbegebietes „Am Spiegelberg“ stehen zwischenzeitlich, bis auf eine vertraglich gebundene Erweiterungsfläche eines Betriebes, keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung.

In der Vergangenheit zeigte sich, dass in diesem Bereich auch auf Grund der vorhandenen Betriebsleiterwohnhäuser - auch zum Schutz der dort Wohnenden - in Zukunft über die Ausweisung eines ASB nachgedacht werden sollte.

Dieses wird auch von den politischen Gremien ausdrücklich gewünscht und favorisiert.

Im Rahmen der Abwägung durch die Regionalplanungsbehörde wurde dem Vorschlag der Orgelstadt nicht gefolgt.

Sollte diese Vorgehensweise weiterhin so beibehalten werden würde es bedeuten, dass die Orgelstadt Borgentreich bei einer Erweiterungsfläche im Bereich „Am Spiegelberg“ ihre zukünftig zu entwickelnden Flächen, die sie in interkommunaler Zusammenarbeit ausweisen möchte, in Konkurrenz zum gemeinsam zu entwickelnden GIB in Warburg anbieten müsste.

In einer zukünftig zu entwickelnden ASB-Fläche in Borgholz „Am Spiegelberg“ sieht die Orgelstadt Borgentreich auch weiterhin die Chance, dem kleinen nichtstörenden Betrieb, auch dem Handwerksbetrieb, eine neue Perspektive und Geschäftsgrundlage zu schaffen.

In diesem Zusammenhang möchte die Orgelstadt Borgentreich auf die Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung verweisen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Orgelstadt Borgentreich zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare, Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk eher rar.

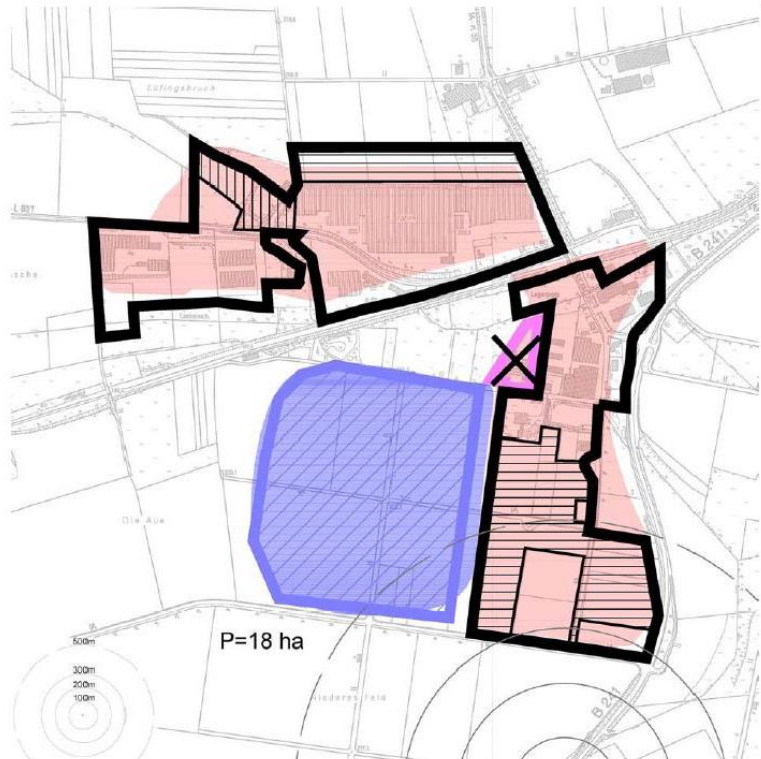
Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können, die sich beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung) ergeben. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.

Aus den vorgenannten Gründen sollte, wie im Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Höxter aus dem Jahre 2017 vorgesehen, eine Fläche von 18 ha als ASB-Fläche in Borgholz "Am Spiegelberg" dargestellt werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge

Borgholz, „Am Spiegelberg“



1018058_001, Stadt Nieheim	
<p>Inhalt</p> <p>Die Stadt Nieheim begrüßt nach wie vor ausdrücklich die regionale Bedeutung des Gewerbe- und Industriestandortes Steinheim-Bergheim (vgl. Stellungnahme ID 802 der Stadt Nieheim im ersten Beteiligungsverfahren). Durch die vorgegebene interkommunale Kooperation können Kommunen Kräfte bündeln und Ressourcen effektiv ausschöpfen. Mit der Einführung des neuen Absatzes 2 in Ziel S 13 wird der Ansatz der interkommunal zu entwickelnden regional bedeutsamen GIB aufgeweicht. Die Stadt Nieheim regt daher an, den Absatz 2 zu Ziel S 13 zu streichen (Anregung).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisches Ziel, die Ausnahmetatbestände in Absatz 2 von Ziel S 13 in der im Entwurf 2023 vorliegenden Form kumulativ festzulegen um auf lokale Einzelfallgestaltungen flexibel reagieren zu können. Im Übrigen wird auf die Begründung und die Erläuterung zu Ziel S 13 verwiesen.</p>
1018058_002, Stadt Nieheim	
<p>Inhalt</p> <p>Die Stadt Nieheim regt an, den regionalen Gewerbe- und Industriestandort Steinheim-Bergheim mittelfristig in südlicher Richtung entlang der B 252 zu erweitern (Anregung).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Nieheim zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die Regionalplanungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Nieheim genügend geeignete Alternativflächen (insbesondere in dem regionalen Gewerbe- und Industriestandort Steinheim-Bergheim) zur Verfügung stehen. Eine über die bestehende GIB-Festlegung hinausgehende Erweiterung des regionalbedeutsamen GIB in Steinheim Bergheim nach Süden wird daher sowie mit Blick auf die unmittelbar angrenzenden schützenswerten Freiraumbelange abgelehnt.</p>

1018058_003, Stadt Nieheim	
Inhalt Die Stadt Nieheim begrüßt nach wie vor ausdrücklich die textliche Festsetzung des Ziels S 16 zur Test- und Präsentationsstrecke "Bilster Berg". Eine in Rede stehende Änderung der Flächennutzung zugunsten eines Beherbergungsbetriebes widerspräche eindeutig den Bedingungen, die vor Errichtung der Test- und Präsentationsstrecke mit den unmittelbar betroffenen Kommunen abgestimmt wurden. Das Prädikat "Heilklimatischer Kurort" darf durch die Test- und Präsentationsstrecke "Bilster Berg" nicht beeinträchtigt werden, da es aus Sicht der Stadtentwicklung ebenso unverzichtbar ist wie auch aus wirtschaftlichen Gründen (Hinweis).	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1018058_004, Stadt Nieheim	
Inhalt Im Ergebnis der Berechnung des Regionalplanentwurfs 2023 liegt der rechnerische Bedarf an Wirtschaftsflächen für die Stadt Nieheim 4 ha niedriger als im Regionalplanentwurf 2020. Die Stadt Nieheim weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass eine bedarfsgerechte Nachsteuerung stattfinden kann, sofern der errechnete Bedarf nicht mit der realen Entwicklung übereinstimmen sollte (Hinweis).	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1018058_005, Stadt Nieheim	
Inhalt Die Stadt Nieheim begrüßt die eindeutige Position der Regionalplanungsbehörde und des Regionalrates gegen die planerische Sicherung eines Bereitstellungslagers für radioaktive Abfälle am Standort Beverungen-Würgassen (Ziele S 14 und S 15) und befürwortet dies ausdrücklich (Hinweis).	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1018058_006, Stadt Nieheim	
Inhalt Die Stadt [anonymisiert] begrüßt die Ergänzung des Grundsatzes F 10 mit Blick auf die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes für klimasensitive Arten und Lebensräume (Hinweis).	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt

Die Stadt Nieheim regt an, die überlagerende Darstellung des Betriebsgeländes des Kompostwerkes Nieheim-Oeynhausens mit einer BSN-Fläche klarstellend herauszunehmen. Das Betriebsgelände ist faktisch keine BSN-Fläche (Anregung).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen oder Betrieben im Außenbereich, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen oder Erweiterungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst.

Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche oder betriebliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 11 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1018058_008, Stadt Nieheim	
<p>Inhalt</p> <p>Die Stadt Nieheim regt an, bei den Formulierungen zu Ziel F 22 und Grundsatz F 23 eine Synchronisierung mit der 2. Änderung des LEP NRW herbeizuführen, die lediglich eine Inanspruchnahme von Nadelwald bzw. Nadelwaldkamamitätsflächen für Windenergienutzung vorsieht und zugleich hochwertige Schutzbereiche ausschließt. Dabei ist von einem Nadelwald auszugehen, wenn gem. Bundeswaldinventur der Nadelbaumanteil $\geq 90\%$ beträgt (Anregung).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die zweite Änderung des LEPs ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig, es ist davon auszugehen, dass die Änderung bis spätestens Mai 24 in Kraft tritt. In wie weit die angesprochene Regelung des LEPs beibehalten oder geändert wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.</p> <p>Insofern ist eine Anpassung des Regionalplans an die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze nicht sachgerecht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Rechtskraft des LEP das genannte Ziel im LEP unmittelbar anzuwenden ist. Auf diesen Sachverhalt wird ergänzend in den Erläuterungen hingewiesen.</p>
1018058_009, Stadt Nieheim	
<p>Inhalt</p> <p>Die Stadt Nieheim begrüßt die Grundsätze E 3 und E 4 zur raumverträglichen Einbindung von Freiflächen-Solarenergieanlagen (Hinweis).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>